

VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub (TC) Schwarzwasser besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schwarzenburg, Gemeinde Wahlern.
- Art. 2 Der TC Schwarzwasser bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Schwarzwasser ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Schwarzwasser kennt folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind natürliche Personen die das Alter von 20 Jahren erreicht haben.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren sind natürliche Personen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreicht haben.
- Art. 9 Passivmitglieder sind
- a) Freunde und Gönner des TC Schwarzwasser, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen, und
 - b) Aktivmitglieder oder Junioren, die während längerer Zeit (mindestens während einer Saison) aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht Tennis spielen können.

Der vorübergehende Übertritt zu den Passivmitgliedern ist dem Kassier zuhanden des Vorstandes des TC Schwarzwasser gemäss Artikel 18 mitzuteilen.

Durch den Übertritt zu den Passivmitgliedern verfällt die Eintrittsgebühr nicht; der Platz bei den Aktivmitgliedern wird jedoch nicht freigehalten.

Passivmitglieder, die frühestens nach einer Saison wieder zu den Aktivmitgliedern übertreten wollen, werden auf der Warteliste zuoberst aufgeführt.

VEREINSSTATUTEN

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

Die Zahl der Aktivmitglieder und Junioren kann zwischen 130 und 150 schwanken. Der Vorstand des TC Schwarzwasser setzt jeweils den Maximalbestand der Aktivmitglieder und Junioren fest.

- Art. 11 Wer in den TC Schwarzwasser eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

- Art. 13 Aktivmitglieder und Junioren ab dem 16. Altersjahr sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Schwarzwasser willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt, mit Ausnahme der Teilnahme am Clubturnier. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

- Art. 16 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Club, bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (bis spätestens zur Generalversammlung) erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

- Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwider handeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

VEREINSSTATUTEN

3. Finanzierung und Haftung

- Art. 20 Der Verein finanziert sich aus folgende Quellen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Sponsoring und Erlös aus Veranstaltungen
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand und Privatspenden
- Art. 21 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.
- Der Mitgliederbeitrag kann in keinem Fall zurückgefordert werden
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. Organisation

- Art. 23 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- A. Die Generalversammlung**
- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.
- Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Einladungen und Traktandenliste für die ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Revision der Statuten
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

VEREINSSTATUTEN

Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder oder Revisoren sind, anwesend sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor.

Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, insbesondere vertritt er die Interessen des TC Schwarzwasser gegenüber dem Besitzer und Betreiber der Tennisanlage Mamishaus.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 30 Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spielleiter
- (Beisitzer)

Art. 31 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Für den Tennisclub Schwarzwasser zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Für den Postcheque- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

VEREINSSTATUTEN

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Schwarzwasser, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

5. Statutenrevision und Auflösung des Clubs

Art. 36 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden.

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.

Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.

An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom **28.03.2014** rechtsgültig angenommen und treten sofort in Kraft; sie ersetzen alle früheren Versionen.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

(Richard Sahli)

(Marcel Mauron)